



Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers/Traditionsfeuers

Antragsteller:Name, Vorname.....

Wohnanschrift:Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort.....

E-Mail-Adresse* **Fax***

Datum des Feuers **von** **Uhr bis** **Uhr**

Das Feuer soll auf folgendem Grundstück durchgeführt werden:

.....Straße, Hausnummer, PLZ, Ort.....

Ich bin Eigentümer des o.g. Grundstückes: ja nein

(Falls Sie nicht Eigentümer des o.g. Grundstückes sind, ist die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorzulegen.)

Gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 25.02.2014 sind ausschließlich Lager- und Traditionsfeuer genehmigungsfähig. Ich versichere, dass es sich bei dem hiermit beantragten Feuer um ein Lager- oder Traditionsfeuer handelt, bei welchem der Traditionscharakter vorrangig gegeben ist und das nicht der offenen Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke deren Beseitigung dient. Das Hinweisblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu diesem Antrag in Bezug auf das grundsätzliche Verbot zum offenen Verbrennen von Bioabfällen zum Zwecke deren Beseitigung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ebersbach-Neugersdorf, den

Unterschrift

Im Falle einer Genehmigung des Antrages sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Hinweise zwingend zu beachten und einzuhalten.

Der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antrag kann an die

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
SG Ordnung/Sicherheit/Gewerbe
Reichsstraße 1
02730 Ebersbach-Neugersdorf

per Post gesendet oder in den Briefkasten am Rathaus Reichsstraße 1 eingeworfen,
per Fax an 03586 763-205 oder per E-Mail an ordnung-sicherheit@ebersbach-
neugersdorf.de übermittelt werden.

Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 EUR sind zu überweisen. Weitere Hinweise hierzu enthält der Genehmigungsbescheid, welcher Ihnen per Post nach Bearbeitung zugeht.

**Angaben sind freiwillig*



Hinweisblatt zum Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers/Traditionsfeuers

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. D.h., Pflanzenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie entstehen, nur durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren entsorgt werden.

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der **Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag** (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung. Hier trifft jedoch die Polizeiverordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf weitergehende Regelungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, welche ggf. durch zahlreiche Auflagen im Genehmigungsbescheid ergänzt werden.

Jedoch unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach der Polizeiverordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für ein Lager- oder Traditionsfeuer vorliegt, handelt derjenige, der **nicht vollständig getrockneten** Verschnitt von Bäumen oder Sträuchern durch ein offenes Feuer verbrennt **ordnungswidrig** nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die darin enthaltene Bußgeldvorschrift sieht hierfür eine Geldbuße bis zu **10.000,00 EUR** vor!

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Anzeigen (ggf. durch Nachbarn) wegen Rauchbelästigungen durch offene Feuer regelmäßig nach Abfallrecht geprüft werden, was die Verhängung von erheblichen Geldbußen nach sich ziehen kann.

Bitte beachten Sie diese Hinweise bitte dringend vor Antragstellung.